

## VI. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. Oktober 2016

### Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>2</b>
1.1 Auftrag	2
1.2 Umsetzung auf Gesetzesstufe	3
1.3 Dauer des Erlassverfahrens	3
<b>2 Regelung auf Bundesebene und in anderen Kantonen</b>	<b>3</b>
<b>3 Ausschluss des Fristenlaufs während Ferienzeiträumen</b>	<b>4</b>
3.1 Grundlagen	4
3.2 Umsetzung	5
3.3 Auswirkungen auf die Dauer des Erlassverfahrens	5
3.4 Bewertung	7
3.4.1 Verlängerung des Erlassverfahrens	7
3.4.2 Veröffentlichungsrhythmus	8
3.4.3 Zeitpunkt ausserordentlicher Sessionen	8
3.5 Fazit	8
<b>4 Erläuterung zur vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung</b>	<b>9</b>
<b>5 Kostenfolge und Referendum</b>	<b>9</b>
<b>6 Antrag</b>	<b>9</b>
<b>Entwurf (VI. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative)</b>	<b>10</b>

### Zusammenfassung

*Mit der Motion 42.14.04 «Referendumsfristen während Feiertagen und Sommerferien» wurde die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über Referendum und Initiative vorzulegen, die den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Referendumsvorlagen dahingehend bestimmt, dass das Sammeln von Unterschriften nicht in die Zeit der Oster- und Weihnachtsfeiertage sowie der Sommerferien fällt.*

*Damit der Fristenlauf in den genannten Ferienzeiträumen ausgeschlossen ist, darf die Veröffentlichung weder während dieser Ferienzeiträume noch jeweils in den vorangehenden 40 Tagen erfolgen. Die durch die Motion beabsichtigte Stärkung der Volksrechte steht damit in einem demokratiepolitischen Spannungsverhältnis zum Beschleunigungsgebot: Der Ausschluss des Fristenlaufs in den Ferienzeiträumen führt zu einer Verlängerung des Erlassverfahrens von bis zu sieben Wochen sowie zu einer entsprechenden Verschiebung von Rechtsgültigkeit und frühestmöglichem Vollzugsbeginn der vom Kantonsrat verabschiedeten Erlasse. Diese Nachteile erscheinen jedoch hinnehmbar, wenn die Neuregelung auf die beiden Hauptferienzeiträume Sommer und Weihnachten / Jahreswechsel beschränkt wird. Insofern wird eine Ergänzung des Gesetzes über Referendum und Initiative vorgeschlagen, mit der die Veröffentlichung von Referendumsvorlagen jeweils vom 5. Juni bis zum 15. August sowie vom 8. November bis zum 2. Januar ausgeschlossen wird.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des VI. Nachtrags zum Gesetz über Referendum und Initiative.

## **1 Ausgangslage**

### **1.1 Auftrag**

Mit der Motion 42.14.04 «Gleiche Rechte bei Referendumsfristen wie beim Bürgerrecht» wurde die Regierung eingeladen, die gesetzliche Grundlage im Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) analog zu jener im Gesetz über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1) vorzunehmen.

Die Regierung beantragte Gutheissung der Motion, jedoch mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Gesetzes über Referendum und Initiative vorzulegen, die den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Referendumsvorlagen dahingehend bestimmt, dass das Sammeln von Unterschriften nicht in die Zeit der Oster- und Weihnachtsfeiertage sowie der Sommerferien fällt.» Mit dem geänderten Wortlaut ging es der Regierung insbesondere darum klarzustellen, dass eine Änderung der Dauer der Referendumsfristen eine obligatorische Volksabstimmung nach sich ziehen würde, weil eine entsprechende Anpassung im Rahmen von Art. 50 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) zu erfolgen hätte. Die Festlegung des Zeitpunkts der Veröffentlichung einer Referendumsvorlage kann demgegenüber auf Gesetzesstufe erfolgen, da die Sammelfrist von vierzig Tagen nach Art. 50 Abs. 1 KV nicht geändert wird.

Am 3. Juni 2014 hiess der Kantonsrat die Motion mit geänderten Wortlaut gemäss Antrag der Regierung gut. Die Regierung sah zunächst von der Zustellung einer Vorlage ab, um den Entscheid des Kantonsrates zum Sessionsrhythmus, der Einfluss auf die Umsetzung der Motion hat, abzuwarten. Inzwischen hat der Kantonsrat mit dem XVI. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (nGS 2016-054) die Wiedereinführung der Aprilsessionen beschlossen – und das Präsidium des Kantonsrates die Terminplanung für die Sessionen bis zum Jahr 2020 entsprechend angepasst. Dies erlaubt es, nun einen Entwurf betreffend die Regelung des Veröffentlichungszeitpunkts von Referendumsvorlagen vorzulegen.

## 1.2 Umsetzung auf Gesetzesstufe

Dem in der Motion 42.14.04 formulierten Anliegen kann – wie bereits angedeutet – grundsätzlich ohne Verfassungsänderung durch eine Präzisierung der Vorschriften zum Veröffentlichungszeitpunkt von Referendumsvorlagen entsprochen werden. Dies liegt darin begründet, dass die Wahl des Veröffentlichungszeitpunkts keinen Einfluss auf die Dauer des Zeitraums hat, in dem Unterschriften gesammelt werden dürfen. Art. 22 Abs. 1 RIG hält klar fest: «Vor Beginn der Referendumsfrist dürfen keine Bogen und Karten unterschrieben werden.» Der Beginn der Referendumsfrist wird in Art. 18 Abs. 2 RIG definiert: Es handelt sich um den Tag, nach dem die Referendumsvorlage veröffentlicht worden ist. Demnach haben Vorschriften zum Veröffentlichungszeitpunkt von Referendumsvorlagen zwar Einfluss darauf, von wann bis wann sich die Frist zum Unterschriftensammeln erstreckt, sie verlängern aber nicht den Zeitraum, in dem die Unterschriften gesammelt werden können. Das Referendumskomitee bzw. die das Referendumsbegehren einreichenden Personen haben bei einem aufgeschobenen Veröffentlichungszeitpunkt lediglich mehr Zeit, die Unterschriftensammlung vorzubereiten.

## 1.3 Dauer des Erlassverfahrens

Referendumsvorlagen, die der Kantonsrat beschlossen hat, werden grundsätzlich am dritten Montag nach Beginn der entsprechenden Session im Amtsblatt veröffentlicht. Der Veröffentlichungszeitpunkt wird vorgängig im Amtsblatt bekannt gegeben, rechtlich normiert ist er nicht.

Wird die Veröffentlichung von Referendumsvorlagen mit Rücksicht auf bestimmte Ferienzeiten aufgeschoben, führt dies zu einer Streckung des gesamten Erlassverfahrens.<sup>1</sup> Namentlich wird die Zeitspanne zwischen der Verabschiedung eines Erlasses durch den Kantonsrat sowie der Rechtsgültigkeit und dem frühestmöglichen Vollzugsbeginn verlängert. Dies betrifft auch Vorlagen, bei denen kein Referendum ergriffen wird. Aus dieser Konstellation folgt ein demokratiepolitisches Spannungsverhältnis: Einerseits werden die Volksrechte gestärkt, wenn das Sammeln von Unterschriften bei einem Referendumsbegehren nicht dadurch erschwert wird, dass die Frist über gewisse Ferienzeiträume und Feiertage hinweg läuft. Andererseits erfolgt so unweigerlich und auch bei unbestrittenen Erlassen eine Verzögerung der Rechtsgültigkeit und des frühestmöglichen Vollzugsbeginns, was die unmittelbare Umsetzung des demokratischen Willens behindert. Im Rahmen der Umsetzung des Motionsauftrags sind diese beiden gegenläufigen Interessen angemessen zu berücksichtigen und abzuwägen.

## 2 Regelung auf Bundesebene und in anderen Kantonen

Ausnahmeregelungen betreffend den Fristenlauf zu bestimmten Zeiten des Jahres für die Unterschriftensammlung bei Referendumsbegehren sind im Bund und in den Kantonen selten.

Der Bund kennt keine solche Regelung. Die Sammelfrist beträgt nach Art. 141 der Bundesverfassung (SR 101) 100 Tage seit der amtlichen Veröffentlichung; eine Ausnahme ist nicht vorgesehen. Im September 2009 reichte der damalige Nationalrat Josef Kunz die Motion 09.3855 «Keine Referendums- und Vernehmlassungsvorlagen während der Sommerpause» ein. Diese Motion hatte u.a. zum Ziel, dass Fristen von Referendumsvorlagen, die zwischen dem 1. Juli und Mitte August publiziert werden, erst nach dieser Zeit zu laufen beginnen. Der Bundesrat beantragte die Ablehnung der Motion; am 29. September 2011 wurde sie abgeschrieben, weil sie seit mehr als zwei Jahren hängig war.

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich wäre es – vorbehaltlich der minimalen zeitlichen Erfordernisse für die Veröffentlichung durch die Staatskanzlei – auch denkbar, die Veröffentlichung von Referendumsvorlagen vorzuziehen und bereits am zweiten Montag nach Sessionsbeginn vorzunehmen. Dies führt jedoch in keinem der Fälle, in denen die Sammelfrist bisher (auch) in Ferienzeiträume fällt, dazu, dass diese Ferienzeiträume nicht mehr tangiert wären. Daher wird diese Variante nicht vertieft.

Die eidgenössischen Räte haben im Herbst 2014 eine Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) beschlossen (BBI 2014, 727), die Ende des Jahres 2015 in Kraft getreten ist (AS 2015, 543). Zur Debatte stand u.a., ob die Bescheinigung von Unterschriften auch noch nach Ablauf der Frist von 100 Tagen erfolgen kann, was schliesslich verworfen wurde. Eine Ausnahmeregelung für den Fristenlauf zu bestimmten Zeiten des Jahres wurde nicht diskutiert.

Auf kantonaler Ebene sind die Regelungen in den Kantonen Waadt und Genf zu erwähnen. Im Kanton Waadt schreibt die Verfassung (RSV 101.01; abgekürzt Cst-VD) eine Frist für das Sammeln von Unterschriften bei Referendumsbegehren von 60 Tagen vor (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Cst-VD). Zugleich ist vorgesehen, dass diese Frist auf Gesetzesstufe verlängert wird, um die Schwierigkeiten der Unterschriftensammlung zu bestimmten Zeiten des Jahres zu berücksichtigen (Art. 84 Abs. 3 Satz 2 Cst-VD). Im Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte<sup>2</sup> des Kantons Waadt ist diese Konkretisierung wie folgt vorgenommen:

- Verlängerung der Frist um fünf Tage, wenn sie während der Weihnachts-, Oster- und Neujahrstage läuft;
- Verlängerung der Frist um zehn Tage, wenn sie (auch) im Zeitraum zwischen dem 15. Juli und dem 15. August läuft.

Im Kanton Genf ist in Art. 68 Abs. 1 der Verfassung (RSG A 2 00; abgekürzt Cst-GE) eine Sammelfrist von 40 Tagen vorgesehen. Diese Frist steht allerdings vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 23. Dezember bis und mit 3. Januar still (Art. 68 Abs. 2 Cst-GE).

### **3 Ausschluss des Fristenlaufs während Ferienzeiträumen**

#### **3.1 Grundlagen**

Für die Zeiträume, in denen ein Ausschluss des Fristenlaufs in Frage kommt, kann die Regelung für den Fristenstillstand nach Art. 145 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO) herangezogen werden. Die Bestimmung lautet wie folgt:

*Art. 145 Stillstand der Fristen*

<sup>1</sup> Gesetzliche und gerichtliche Fristen stehen still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Es handelt sich um die Zeiträume rund um die höchsten kirchlichen Feiertage im Jahr, die für viele Bürgerinnen und Bürger mit Ferien verbunden sind, sowie um die Hauptferienzeit im Sommer von Mitte Juli bis Mitte August (nachfolgend Ferienzeiträume). Diese Ferienzeiträume sind geeignet, auf den vorliegenden Fall des Fristenlaufs für die Sammlung von Unterschriften bei Referendumsbegehren übertragen zu werden. Im Gegensatz zu einem tatsächlichen Fristenstillstand wie in der ZPO wäre bei einer Anpassung des RIG allerdings das Ziel, lediglich die Veröffentlichung von Referendumsvorlagen in bestimmten Zeiträumen auszuschliessen.

Für die genaue Berechnung von spätestem bzw. frühestem Veröffentlichungszeitpunkt, von tatsächlichem Veröffentlichungszeitpunkt, Fristenlauf, Datum der Rechtsgültigkeit (bei unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist) und frühestmöglichem Vollzugsbeginn von Referendumsvorlagen sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Frist beginnt am Tag nach der Veröffentlichung zu laufen (Art. 18 Abs. 2 RIG).

---

<sup>2</sup> Loi sur l'exercice des droits politiques (RSV 160.01; abgekürzt LEDP).

- Für die Fristen gelten sachgemäss Art. 142 und 143 ZPO.<sup>3</sup> Dies bedeutet insbesondere, dass die Frist für den Fall, dass der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder einen vom Bundesrecht oder kantonalen Recht anerkannten Feiertag fällt, am nächsten Werktag endet.
- Das Amtsblatt erscheint in der Regel montags. Die Veröffentlichung von Referendumsvorlagen, die der Kantonsrat beschlossen hat, erfolgt grundsätzlich am dritten Montag nach Beginn der entsprechenden Session.
- Der frühestmögliche Vollzugsbeginn eines Erlasses fällt mit dem Datum der Rechtsgültigkeit zusammen. Erlasse, die dem Referendum unterstanden haben, werden am Tage nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig (Art. 28 Abs. 1 RIG i.V.m. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt [sGS 0.1]).

### 3.2 Umsetzung

Aus dem Motionsauftrag folgt grundsätzlich, dass die Frist zur Unterschriftensammlung weder ganz noch teilweise in einer der drei Ferienzeiträume nach Art. 145 Abs. 1 ZPO zu liegen kommen soll. Da die Frist für die Unterschriftensammlung nach Art. 50 Abs. 1 KV vierzig Tage beträgt, bedeutet dies:

- In den vierzig Tagen vor Beginn eines Ferienzeitraums ist keine Veröffentlichung von Referendumsvorlagen möglich.
- Während eines Ferienzeitraums ist ebenfalls keine Veröffentlichung von Referendumsvorlagen möglich.

Gesetzlich lässt sich der Ausschluss des Fristenlaufs während den Ferienzeiträumen dadurch umsetzen, dass eine Veröffentlichung zwischen dem siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ausgeschlossen wird. Dies könnte über eine entsprechende Ergänzung von Art. 18 Abs. 1 RIG erfolgen.

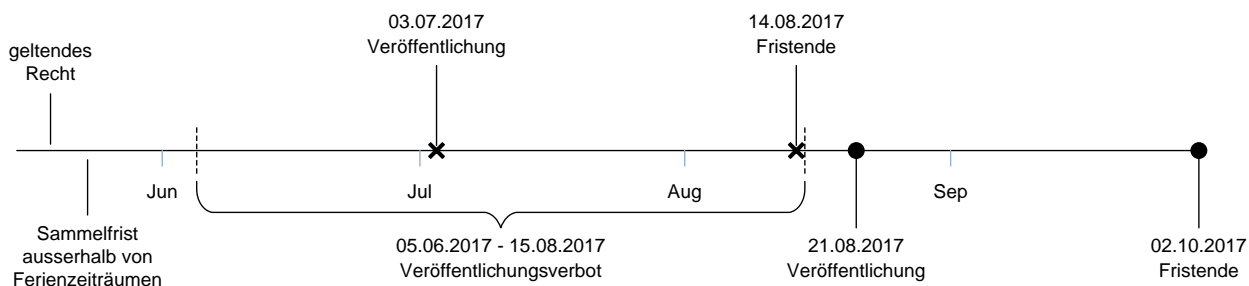
### 3.3 Auswirkungen auf die Dauer des Erlassverfahrens

Die folgenden Darstellungen liefern einen Vergleich der Zeitachsen nach geltendem Recht (mit x markiert) einerseits und unter Berücksichtigung der genannten Ferienzeiträume (mit ● markiert) andererseits – und zwar jeweils mit Blick auf die Veröffentlichung einer Referendumsvorlage und das entsprechende Fristende für das Sammeln von Unterschriften. Bezugspunkte sind die entsprechenden Sessionen von Juni 2017 bis April 2018; für spätere Sessionen ergeben sich nahezu analoge Zeitachsen.

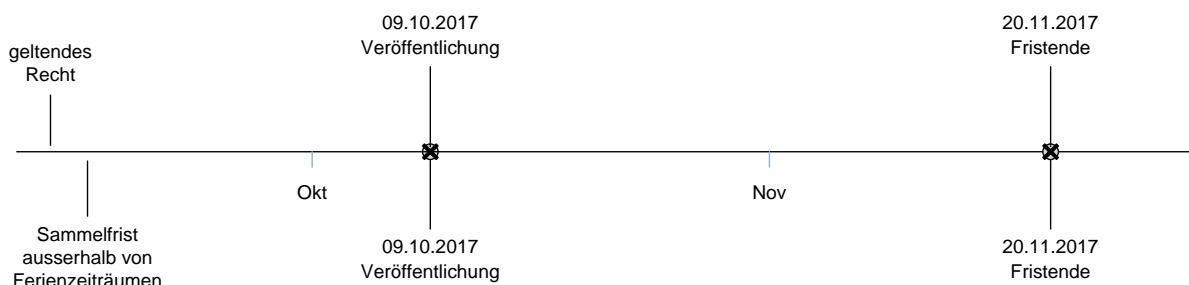
---

<sup>3</sup> Der Verweis auf Art. 142 und 143 ZPO ist neu in Art. 2 RIG enthalten. Der Kantonsrat hat dies im Rahmen des VIII. Nachtrags zum Gesetz über die Urnenabstimmungen (sGS 152.3) beschlossen (nGS 2014-057), der seit dem 1. Januar 2015 angewendet wird. Vor Inkrafttreten der ZPO auf Bundesebene enthielt das Gerichtsgesetz (sGS 941.1) in den Art. 82 bis 84 ähnliche Bestimmungen wie der neu gefasste Art. 2 RIG.

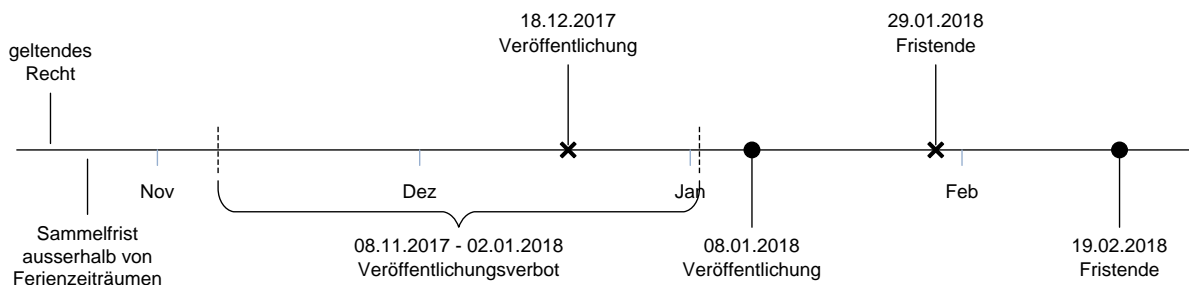
### Junisession 2017 (12.–14.06.2017)



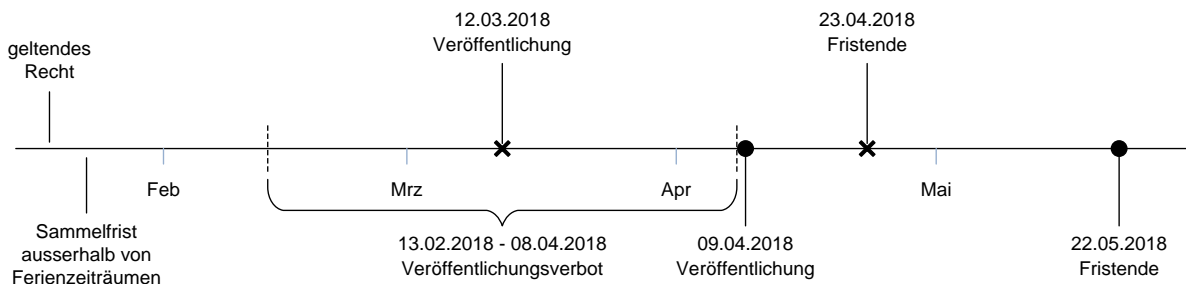
### Septembersession 2017 (18.–20.09.2017)



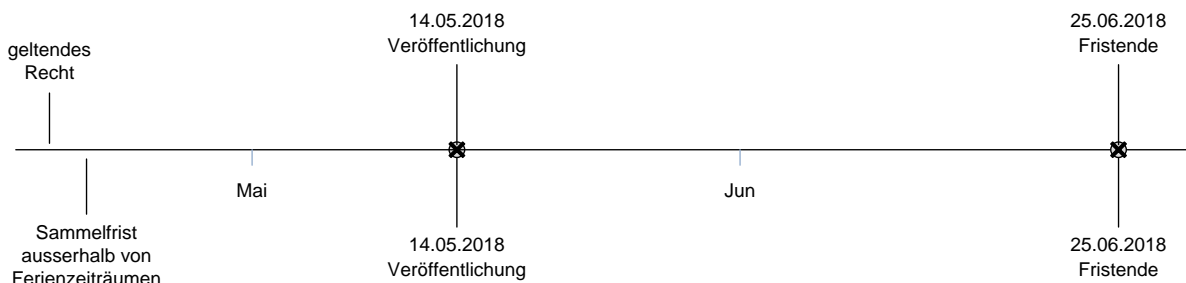
### Novembersession 2017 (27.–29.11.2017)



### Februarsession 2018 (19.–20.02.2018)<sup>4</sup>



### Aprilsession 2018 (23.–24.04.2018)



## 3.4 Bewertung

### 3.4.1 Verlängerung des Erlassverfahrens

Die Vergleiche zwischen geltender Rechtslage und einem vollständigen Ausschluss des Fristenlaufs für das Sammeln von Unterschriften in den Ferienzeiträumen zeigt, dass es teilweise zu einer erheblichen Verlängerung des Erlassverfahrens kommt. Vor allem die Junisession ist stark betroffen. Hier müsste der Veröffentlichungszeitpunkt (und damit alle weiteren Schritte ebenfalls) um rund sieben Wochen verschoben werden. Bei der Februarsession wären es rund vier Wochen, bei der Novembersession zwei bis drei Wochen. Bei der April- und Septembersession käme es zu keiner Verschiebung. Insgesamt würde damit der frühestmögliche Vollzugsbeginn von Vorlagen, die dem fakultativen Referendum unterstehen, um bis zu zwei Monate verschoben. Dies gilt auch für Vorlagen, die unbestritten sind und bei denen ein Referendum nicht zur Diskussion steht.

Im Sinn der Rechtssicherheit und der zügigen Umsetzung von einmal gefassten Beschlüssen ist es ein Gebot des demokratischen Rechtsstaats, das Gesetzgebungsverfahren nicht durch unverhältnismässige Formvorschriften zu verzögern. Es ist dabei auch im Interesse des Kantonsrates, dass seine Beschlüsse möglichst zeitnah rechtsgültig werden. Zudem ist aufgrund der Streckung des Verfahrens damit zu rechnen, dass mehr Erlasse als heute rückwirkend in Vollzug gesetzt werden müssten. Die rückwirkende Invollzugsetzung von Erlassen ist zwar in Ausnahmefällen möglich<sup>5</sup>, sollte jedoch unter anderem aus Gründen der Rechtssicherheit wann immer möglich vermieden werden.

Die skizzierten Nachteile können allerdings vor dem Hintergrund der Stärkung der Volksrechte, die mit einem Ausschluss des Fristenlaufs während den Ferienzeiträumen verbunden sind, relativiert

<sup>4</sup> Da der Pfingstmontag im Jahr 2018 auf den 21. Mai fällt, würde die Frist unter Berücksichtigung des Ferienzeiträume Ostern erst am 22. Mai 2018 enden.

<sup>5</sup> Zu den Voraussetzungen vgl. Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich / St.Gallen 2010, Rz. 331 f.

werden. Häufig liegt der geplante Vollzugsbeginn deutlich später als der Termin der Rechtsgültigkeit, so dass der Vollzugsbeginn nicht angepasst werden muss und somit im Ergebnis auch keine Verzögerung eintritt. Beim regelmässig auftretenden Fall von Erlassen aus der Septembersession, die noch auf den Beginn des neuen Jahres in Vollzug treten sollen, ergibt sich ohnehin kein Problem, weil die Ferienzeiträume nicht betroffen sind.

Ein sachgerechter Ausgleich zwischen der beabsichtigten Vereinfachung des Unterschriftensammelns und dem Beschleunigungsgebot kann nach Auffassung der Regierung erzielt werden, indem der gesetzliche Ausschluss des Fristenlaufs auf die Ferienzeiträume Sommer sowie Weihnachten und Jahreswechsel beschränkt wird. Über die Ostertage erscheint ein Ausschluss des Fristenlaufs nicht angezeigt. Längere Abwesenheiten vor und nach den Osterfeiertagen dürften selten sein. Bei Referendumsvorlagen aus der Februarsession bleibt auch vor/nach Ostern noch genügend Zeit, die Unterschriftensammlung bis zum Fristablauf vorzunehmen. So ist z.B. für die Februarsession 2017 (20. bis 21. Februar 2017) die Veröffentlichung der Referendumsvorlagen auf den 13. März 2017 geplant. Die Referendumsfrist wird am 24. April 2017 ablaufen; der Ostersonntag fällt auf den 16. April 2017. Damit fällt der überwiegende Teil der Sammelfrist auf den Zeitraum vor Ostern. Insgesamt kann die Zeit für die Unterschriftensammlung rund um Ostern unter dem geltenden Recht und mit der aktuellen Veröffentlichungspraxis als ausreichend gelten. Dies dürften auch die Gründe dafür sein, dass in der Motion 42.14.04 selbst die Osterzeit nicht ausdrücklich erwähnt ist.

### **3.4.2 Veröffentlichungsrhythmus**

Mit dem Ausschluss der Veröffentlichung von Referendumsvorlagen in den Ferienzeiträumen nimmt die Transparenz bezüglich der Veröffentlichungszeitpunkte ab. Heute ist es etablierte und bekannte Praxis, dass Referendumsvorlagen am dritten Montag nach Beginn der Session im Amtsblatt veröffentlicht werden. Im Fall von Verschiebungen der Veröffentlichung aufgrund von Ferienzeiträumen würde es keinen einheitlichen Rhythmus mehr geben. In diesem Zuge liesse sich auch die nahe liegende Gleichzeitigkeit der Veröffentlichung von Referendumsvorlagen und Kurzprotokoll einer Session nicht mehr aufrechterhalten. Da die Veröffentlichung des Kurzprotokolls nicht um bis zu sieben Wochen verschoben werden kann, würden die Veröffentlichungszeitpunkte von Kurzprotokoll und Referendumsvorlagen auseinanderfallen. Dies ist nicht optimal, erscheint aber vertretbar. Unterstützt durch entsprechende kommunikative Massnahmen dürfte bei allen Betroffenen rasch eine Gewöhnung eintreten, dass die Veröffentlichung von Referendumsvorlagen nicht direkt vor oder in einem Ferienzeitraum erfolgt.

### **3.4.3 Zeitpunkt ausserordentlicher Sessionen**

Der Ausschluss des Fristenlaufs in den Ferienzeiträumen schränkt den Kantonsrat ein, was die Wahl von Terminen für allfällige ausserordentliche Sessionen nach Art. 69 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) anbelangt – wenigstens dann, wenn eine schnelle Veröffentlichung von Referendumsvorlagen (ohne Aufschub aufgrund von Ferienzeiträumen) angestrebt wird. Durch die Anpassung des Sessionsrhythmus (bzw. die Erweiterung um eine ordentliche Aprilsession) im Rahmen des XVI. Nachtrags zum GeschKR werden ausserordentliche Sessionen inskünftig jedoch voraussichtlich seltener notwendig werden.

## **3.5 Fazit**

Zur Umsetzung der Motion soll die Veröffentlichung von Referendumsvorlagen so terminiert werden, dass die Sammelfrist nicht in den Ferienzeiträumen Sommer sowie Weihnachten und Jahreswechsel zu liegen kommt. In diesem Sinn ist die Veröffentlichung während dieser beiden Ferienzeiträume und jeweils während der vorangehenden 40 Tage auszuschliessen.



#### **4 Erläuterung zur vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung**

Die Ergänzung eines zweiten Satzes zu Art. 18 Abs. 1 RIG stellt sicher, dass die Sammelfrist bei Referendumsvorlagen nicht in die Ferienzeiträume Sommer sowie Weihnachten und Jahreswechsel fällt. Indem die Veröffentlichung vom 5. Juni bis zum 15. August sowie vom 8. November bis zum 2. Januar ausgeschlossen wird, liegt die Sammelfrist von 40 Tagen nach Art. 50 Abs. 1 KV in jedem Fall vollständig ausserhalb der Ferienzeiträume Sommer (15. Juli bis 15. August) sowie Weihnachten und Jahreswechsel (18. Dezember bis 2. Januar).

#### **5 Kostenfolge und Referendum**

Der VI. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative hat keine unmittelbaren Kostenfolgen. Er untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 5 RIG).

#### **6 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den VI. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative einzutreten.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär

## VI. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiative

Entwurf der Regierung vom 18. Oktober 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Oktober 2016<sup>6</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Gesetz über Referendum und Initiative vom 27. November 1967»<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 18 Referendumsfrist*

<sup>1</sup> Die Volksabstimmung ist innert der Referendumsfrist zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt am Tag, nach dem die Referendumsvorlage veröffentlicht worden ist, und dauert vierzig Tage. **Vom 5. Juni bis zum 15. August sowie vom 8. November bis zum 2. Januar erfolgt keine Veröffentlichung.**

<sup>3</sup> Der Tag, an dem die Referendumsfrist abläuft, ist in der Veröffentlichung hervorzuheben.

### II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

### III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

### IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>6</sup> ABI 2016, ●●.

<sup>7</sup> sGS 125.1.